# Die Bedeutung des Kulturgutschutzgesetzes für Archäologie und Paläontologie

Von Frank Fechner

## Schutz archäologischen Kulturguts durch das Recht

### Die Rechtsgrundlagen

Das Kulturgutschutzgesetz (KGSG) vom 31. Juli 2016 regelt den Schutz von Kulturgütern in einer umfassenden Weise[1]. Lediglich als Teilbereich sind archäologische Kulturgüter und paläontologische Objekte in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen. Deren Erhaltung ist im nationalen Recht in den Denkmalschutzgesetzen geregelt. Der Denkmalschutz ist durch das KGSG formal nicht berührt, da es sich um ein Bundesgesetz handelt, das verschiedene, nicht in der Kompetenz der Bundesländer stehende Materien regelt. In die Bundeskompetenz fällt vor allem der Schutz deutschen Kulturguts gegen Abwanderung ins Ausland. Der Denkmalschutz, der in der gesetzgeberischen Kompetenz der Bundesländer liegt, wurde durch das Gesetz nicht berührt. Dennoch sind die Auswirkungen des Kulturgutschutzgesetzes jedenfalls auf die Archäologie kaum zu überschätzen; in gewisser Weise kann man von einem Paradigmenwechsel hinsichtlich der Einstufung archäologischer Belange durch den Gesetzgeber sprechen.

Bedauern mag man, dass es erst zu spektakulärer Vernichtung archäologischen Kulturguts kommen musste[2], bevor der Gesetzgeber gehandelt hat. Insbesondere die Forderung nach Importbeschränkungen war schon seit Langem insbesondere aus Kreisen der Landesdenkmalpfleger, der Archäologen, aber auch von Kulturgüterrechtlern geäußert worden[3].

### Kulturgutschutz und Denkmalschutz

Kulturgutschutz und Denkmalschutz sind zwei getrennte Rechtsgebiete, auch wenn beide den Schutz von Kulturgütern bezwecken[4]. Dies ergibt sich aus der unterschiedlichen Gesetzgebungskompetenz im föderalen Staat. Das Kulturgutschutzgesetz ist ein Bundesgesetz, wohingegen die Denkmalschutzgesetze von den Bundesländern erlassen worden sind. Die Kompetenz des Bundes ergibt sich insbes. aus Art. 73 Abs. 1 Nr. 5a GG, der dem Bund den „Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland" als ausschließliche Gesetzgebungskompetenz zuweist. Die Formulierung zeigt, dass es dem Verfassungsgeber weniger um den Erhalt kultureller Substanz ging als um die dauerhafte Verortung bestimmter Kulturgüter auf dem eigenen Staatsgebiet. Inhaltlich geht es dementsprechend beim Kulturgüterschutz um die Verhinderung bestimmter Ortsverlagerungen, beim Denkmalschutz um die Substanzerhaltung. Schutzobjekt des KGSG sind mithin bewegliche Kulturgüter; als Aufgabe des Denkmalschutzes wird die physische Erhaltung vor allem von unbeweglichem Kulturgut gesehen[5].

Teilweise überlappen sich die Regelungen. So machen auch die Denkmalschutzgesetze die Verbringung eines Kulturdenkmals „an einen anderen Ort" erlaubnispflichtig[6], was unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu einer doppelten Genehmigungspflicht führen kann. Es ähnelt sich auch die Terminologie. Der Begriff „Denkmal" in den Landesdenkmalschutzgesetzen wird mit dem Begriff „Kulturdenkmal" synonym verwendet und daher lediglich von den Natur- und Landschaftsdenkmalen abgesetzt[7]. Beiden Regelungen liegt der Begriff der Kultur zugrunde, der sich letztlich staatlicher Definition entzieht und damit im Hinblick auf die Bestimmtheit staatlicher Handlungsermächtigungen gesetzgeberischer Umschreibung bedarf.

---

**1** Eine Übersicht zum Kulturgüterrecht von F. Fechner findet sich in D. Martin/M. Krautzberger (Begr.), Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege[4], hrsg. von D. Davydov/J. Spennemann (München 2017) Teil B RdNr. 78 ff.

**2** Siehe dazu etwa G. Wessel, Das schmutzige Geschäft mit der Antike. Der globale Handel mit illegalen Kulturgütern[2] (Berlin 2016).

**3** z. B. F. Fechner, Rechtlicher Schutz archäologischen Kulturguts. Tübinger Schr. internat. u. europäisches Recht 25 (Berlin 1991) 105 ff.

**4** F. Fechner, Kulturgüterschutz und Denkmalschutz – Unterschiede und Gemeinsamkeiten – ein Rechtsgebietsvergleich. In: M. Wittinger/R. Wendt/G. Ress (Hrsg.), Verfassung – Völkerrecht – Kulturgüterschutz [Festschr. W. Fiedler]. Staats- u. völkerrechtliche Abhandl. Studiengruppe Politik u. Völkerrecht 26 (Berlin 2011) 373 ff.

**5** A. Hipp, Schutz von Kulturgütern in Deutschland (Berlin, New York 2000) 13.

**6** So z. B. § 13 Abs. 1 Nr. 1 a DSchG.TH.

**7** z. B. D. Martin in: F. Fechner/D. Martin, Denkmalschutzgesetz Thüringen. Kommentar (Wiesbaden 2005) Erl 2.2 zu § 2.

## Besonderheiten archäologischer Kulturgüter

Die Besonderheit archäologischer Kulturgüter wird erst allmählich auch von Politik, Rechtssetzern und Rechtsanwendern erkannt und berücksichtigt[8] und auch im Kreis der Archäologen war sie nicht immer unumstritten[9]. Sie liegt darin, Fundkontexte im Interesse wissenschaftlicher Erkenntnis gegen Raubgrabungen, aber auch gegen Umwelteinflüsse zu schützen. Im Gegensatz zu anderen kontextgebundenen Kulturgütern besteht bei archäologischen Fundstücken im Regelfall die Besonderheit, dass ihre Existenz vor der Ausgrabung nicht nachgewiesen ist, mithin die Herkunft eines im Kunsthandel befindlichen Stückes normalerweise nicht mehr belegt werden kann. Aus diesem Grund erscheint zunehmend die Unterschutzstellung archäologischer Fundplätze als solche als Aufgabe des Denkmalschutzes. Deutlich wird das beispielsweise an der denkmalrechtlichen Befugnis, Grabungsschutzgebiete auszuweisen. Althergebrachte Rechtsinstitute wie das Schatzregal können diese Wirkung wohl ebenfalls entfalten, sind aber ursprünglich nicht zum Zweck der Kontexterhaltung geschaffen worden[10].

Im Völkerrecht tritt der Aspekt der Kontexterhaltung mindestens ansatzweise zutage. Unterbunden werden soll insbesondere der illegale Handel mit unzulässig ergrabenen Objekten. Beispiele für völkerrechtliche Abkommen zum Schutz von Fundkontexten ist die Konvention von Malta[11], wie auch Ansätze für einen Schutz von Fundplätzen auf dem Gebiet der Hohen See in einer UNESCO-Konvention[12]. Im Kulturgutschutzgesetz klingt dieser Schutzaspekt nun auch im deutschen Bundesrecht an.

## Schutz archäologischen Kulturguts durch die Denkmalschutzgesetze

Alle Denkmalschutzgesetze beziehen mittlerweile archäologische Fundstellen als solche in ihren Anwendungsbereich ein[13]. Dieser Schutzaspekt hat sich allerdings erst in den vergangenen Jahren allmählich entwickelt und wird nicht immer zufriedenstellend von Verwaltungsbehörden und Gerichten umgesetzt. Zunächst war es vor allem der Fund selbst, der vor einer Wegnahme und Aneignung durch Unbefugte geschützt werden sollte. Weithin einheitlich geregelt sind die Genehmigungspflichtigkeit archäologischer Grabungen und die Anzeigepflicht von Zufallsfunden. Darüber hinaus gibt es häufig den Schutz gegen Metallsondengänger[14]. Noch unterschiedlich geregelt ist in den Bundesländern das sog. Schatzregal, das bestimmte Funde *ipso jure* mit dem Fund in Landeseigentum übergehen lässt.

Die in den Landesdenkmalgesetzen vorhandenen Probleme werden mithin durch das KGSG nicht gelöst. Wichtigstes Beispiel ist das Schatzregal, das immer noch nicht flächendeckend gilt. Während Hessen als vorletztes Bundesland ein Schatzregal eingeführt hat, gibt es dieses Rechtsinstitut in Bayern nicht. Das Problem des „Fundorttourismus" besteht nach wie vor.

## Archäologie und Paläontologie

Der Anwendungsbereich des Kulturgutschutzgesetzes ist weit gezogen. Archäologische und paläontologische Kulturgüter sind nicht sein einziger Anwendungsbereich, indessen werden sie vom Gesetz ausdrücklich einbezogen.

Wie bei einem modernen Gesetz üblich, werden zu Beginn die verwendeten Begriffe definiert. § 2 Abs 1. Nr. 10 KGSG umschreibt den Oberbegriff „Kulturgut" als „jede bewegliche Sache oder Sachgesamtheit von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder aus anderen Bereichen des kulturellen Erbes, insbesondere von paläontologischem, ethnographischem, numismatischem oder wissenschaftlichem Wert". Mit dieser Umschreibung werden die archäologischen und paläontologischen Objekte den Kulturgütern zugeordnet; sie unterfallen damit grundsätzlich den Regelungen des KGSG. Darüber hinaus definiert das Gesetz archäologisches Kulturgut als solches und wann dieses als „rechtswidrig ausgegraben" gilt. Archäologisches Kulturgut wird umschrieben als „bewegliche Sachen oder Sachgesamtheiten, die von Menschen geschaffen oder bearbeitet wurden oder Aufschluss über menschliches Leben in vergangener Zeit geben, sich im Boden oder in einem Gewässer befinden oder befunden haben oder bei denen aufgrund der Gesamtumstände dies zu vermuten ist". Wann ein archäologisches Kulturgut als „rechtswidrig

**8** Dazu z. B. F. Fechner, Schutz archäologischer Fundzusammenhänge durch das Recht. In: M. Flashar (Hrsg.), Bewahren als Problem. Schutz archäologischer Kulturgüter. Studeo 9 (Freiburg i. B. 2000) 113 ff.

**9** Siehe z. B. H. G. Niemeyer (Hrsg.), Archäologie, Raubgrabungen und Kunsthandel. Schr. Dt. Archäologen-Verband 13 (Hannover 1995), insbes. bezüglich der „Berliner Erklärung".

**10** Die Wirkung des Schatzregals ist umstritten, dazu siehe z. B. R. Fischer zu Cramburg, Das Schatzregal. Der obrigkeitliche Anspruch auf das Eigentum an Schatzfunden in den deutschen Rechten. Veröff. Ges. Hist. Hilfswiss. 6 (Hoehr-Grenzhausen 2001).

**11** Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes vom 16.01.1992 (Konvention von La Valletta).

**12** Übereinkommen zum Schutz des Unterwasser-Kulturerbes vom 06.11.2001, siehe hierzu den Beitrag von B. Ringbeck in diesem Band, S. 105–107.

**13** Grundsätzliches bei F. Fechner, Unterschiede der Denkmalschutzgesetze im archäologischen Bereich. Arch. Nachrbl. 1,1, 1996, 35 ff.

**14** Siehe hierzu den Beitrag von D. Davydov in diesem Band, S. 67–76.

ausgegraben" gilt, ergibt sich aus Nr. 14 und zwar ist das dann der Fall, „wenn es unter Verstoß gegen eine inländische oder ausländische Rechtsvorschrift zum Schutz von archäologischem oder paläontologischem Kulturgut insbesondere ohne eine nach einer solchen Rechtsvorschrift erforderliche Genehmigung, ausgegraben worden ist." Ausdrücklich gelten damit nach ausländischem Recht illegale Ausgrabungen auch in Deutschland als rechtswidrig.

Überraschend ist auf den ersten Blick, dass das paläontologische Erbe mit in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen wurde, vor allem in welcher Weise dies geschehen ist. Über die Erforderlichkeit des Schutzes paläontologischer Objekte besteht kein Zweifel. Allerdings wurde verschiedentlich auf Unterschiede paläontologischer und archäologischer Substanz hingewiesen[15]. Das mag insoweit zutreffend sein, als versteinerte Relikte aus dem Tier- und Pflanzenreich häufig in großen Massen auftreten und ihnen damit die Einmaligkeit abgesprochen wird – ähnlich wie dies das Gesetz für häufig vorkommende Münzen sieht. Indes gibt es zum einen auch sehr seltene oder gar einmalige Stücke, die nicht nur aus musealen Gründen, sondern auch für die Wissenschaft von großer Bedeutung sind. Zu nennen sind etwa die seltenen Funde des Archäopteryx oder der Primat „Ida" aus der Grube Messel bei Darmstadt. Der Verkauf „Idas" ins Ausland stellt angesichts des medialen Interesses mindestens einen Verlust für deutsche Museen dar. Zum anderen tritt auch in der Paläontologie mehr und mehr die Erforschung des Gesamtkontextes einer Fundstelle in den Mittelpunkt des Interesses, etwa die Ausrichtung von Fundstücken zur Ermittlung der ehemaligen Strömungsverhältnisse. Insoweit unterscheiden sich die Interessen an der Erhaltung paläontologischer Objekte und paläontologischer Fundstellen von denen der entsprechenden archäologischen Fundplätze kaum, zumal auch dort Funde von Pollen, Holz, Knochen etc. im Hinblick auf Klima, Datierung, Ernährungs- und Wirtschafsweise bedeutungsvoll sind. Die Unterschiede sind mithin gradueller, nicht grundsätzlicher Natur.

Es stellt sich indes die Frage, ob paläontologische, mithin nicht von Menschen geschaffene und auch nicht mit seinem Leben in Zusammenhang stehende Objekte als „Kulturgut" bezeichnet werden können. Das Gesetz nimmt in § 2 Nr. 10 eine doppelte Zuordnung zur Kultur vor. Zum einen wird jede bewegliche Sache oder Sachgesamtheit von paläontologischem Wert dem „kulturellen Erbe" und damit dem „Kulturgut" zugerechnet. Wie die weite Begriffsumschreibung des „Kulturguts" in Nr. 10 zeigt, geht es bei der Einbeziehung in den Begriff nicht darum, dass die Sache von Menschenhand geschaffen und damit als Artefakt zu bezeichnen ist, sondern auf verschiedenste Weise für die Kultur des Menschen von Interesse sein kann, etwa und gerade auch durch seinen wissenschaftlichen Wert. Die Landesdenkmalschutzgesetze gehen teilweise den gleichen Weg.

Letztlich ist hier die definitorische Hoheit und Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers maßgeblich, der sich über allgemeinsprachliche oder naturwissenschaftliche Zuordnungen hinwegsetzen kann, wenn er etwa in Fischereigesetzen formuliert: „Fische im Sinne des Gesetzes sind auch Krebse und Muscheln". Im Folgenden werden die paläontologischen Fundstücke nicht gesondert erwähnt, da das KGSG sie auch nicht anders behandelt als archäologisches Kulturgut.

## Auswirkungen des Kulturgutschutzgesetzes auf die Archäologie

### Paradigmenwechsel des Gesetzgebers

Ein paradigmatischer Wechsel im Kulturgüterschutzgesetz gegenüber der vorher bestehenden Rechtslage ist die Aufgabe des zwingenden Listenprinzips und dessen Ablösung durch offene Tatbestände. Das sog. Listenprinzip der früheren Rechtslage, demzufolge sich gesetzlicher Schutz lediglich auf Objekte erstreckt, die in einer nationalen Liste eingetragen sind, hatte sich aus verschiedenen Gründen nicht bewährt, wie auch die Bundesregierung in ihrem vorbereitenden Gutachten eingestanden hatte[16]. Problematisch an der Situation im Inland war, dass es nicht eine zentrale Stelle gibt, die für die Eintragung zuständig ist, sondern jedes Bundesland eine eigene Liste führt und zudem die Eintragung nach unterschiedlichen Eintragungskriterien erfolgt. Datenbanken im Ausland waren, wenn überhaupt vorhanden, oft in schlechtem Zustand. All dies sprach gegen das Listenprinzip, das sich zudem aus leicht verständlichen Gründen nicht für den Schutz archäologischer Fundkontexte eignet, da unbekannte Funde nicht in eine Liste aufgenommen sein können. Das Problem der Listen ist zwar als solches nicht aufgehoben, es hat allerdings erheblich an Brisanz verloren, da eine Unterschutzstellung bei Erfüllung bestimmter tatbestandlicher Voraussetzungen hinzugetreten ist. Die zweite archäologisch relevante Neuerung ist die Einführung von Importverboten von im Ausland illegal ergrabenen Funden.

**15** W. von Koenigswald, Bodendenkmalpflege und Forschung aus Sicht eines Paläontologen. In: Archäologische Denkmalpflege und Forschung, hrsg. vom Thüringischen Landesamt für Archäologische Denkmalpflege durch Sigrid Dušek (Weimar 1993) 37–40.

**16** Deutscher Bundestag, 17. Wahlperiode, Drucksache 17/13378.

## Schutz archäologischen Kulturguts durch Ausfuhrvorschriften

Die Ausfuhr von Kulturgut, mithin auch von archäologischem und paläontologischem Kulturgut, ist grundsätzlich gem. § 20 KGSG zulässig, wobei das Gesetz zahlreiche Ausnahmen von diesem Grundsatz vorsieht. Verboten ist die Ausfuhr von Kulturgut vor allem dann, wenn ein Eintragungsverfahren eingeleitet worden ist und auch dann, wenn eine für den Export erforderliche Genehmigung nicht vorliegt. Zudem darf auch unrechtmäßig aus einem anderen Staat eingeführtes Kulturgut nicht ausgeführt werden (§ 21 KGSG).

Ausgangspunkt des Kulturgutschutzgesetzes von 2016 ist die Unterschutzstellung nationalen Kulturguts als Teil des kulturellen Erbes Deutschlands gegen Abwanderung aus dem Bundesgebiet (§ 5 KGSG). Was als nationales Kulturgut anzusehen ist, wird in § 6 KGSG bestimmt. Zum einen ist das Kulturgut, das in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturguts eingetragen ist. Damit ist das schon in der vorhergehenden Normierung vorgesehene Eintragungsprinzip weiterhin Grundlage der Unterschutzstellung. Die Kritik gegen dieses – oftmals zufällige – System wurde bei der Novellierung allerdings in Bezug auf Kulturgut in öffentlicher Hand aufgegriffen. Unter Schutz steht zum anderen auch das Kulturgut, das sich in öffentlichem Eigentum oder im Bestand einer öffentlich-rechtlichen, Kulturgut bewahrenden Einrichtung oder ähnlicher Institutionen befindet. Damit ist bezüglich der Objekte in öffentlicher Hand ein genereller Schutz gegen Abwanderung geschaffen. Durch das Kulturgutschutzgesetz sind mithin archäologische Ausgrabungsstücke geschützt, die in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturguts eingetragen sind wie auch archäologische Kulturgüter im Bestand der öffentlich-rechtlichen Einrichtungen wie archäologischer oder paläontologischer Museen oder von Magazinen der Landesdenkmalämter oder universitärer Forschungseinrichtungen. Eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr besteht zudem für Kulturgüter, die „unmittelbar aus Grabungen, archäologischen Funden und archäologischen Stätten in einem Mitgliedstaat stammen“[17]. Damit sind auch unbekannte archäologische Objekte von der Regelung erfasst und zwar sowohl Funde, die aus Raubgrabungen stammen, als auch solche aus autorisierten Grabungen im Inland sowie aus anderen EU-Mitgliedstaaten.

Vom Anwendungsbereich des Abwanderungsschutzes werden allerdings unter bestimmten Voraussetzungen Münzen ausgenommen (§ 24 Abs. 2 Satz 2 KGSG). Münzen gelten nicht als archäologische Gegenstände[18], wenn es sie in großer Stückzahl gibt, sie für die Archäologie keinen relevanten Erkenntniswert haben und nicht von einem Mitgliedstaat als individualisierbare Einzelobjekte unter Schutz gestellt sind. Wenn diese Ausnahme für bereits dem Boden entnommene Münzen auch zutreffend sein mag, ist doch nicht zu verkennen, dass mit dieser Ausnahme die Kontexterhaltung archäologischer Fundstellen im Inland gefährdet ist. Der Erkenntniswert einer Münze für die archäologische Forschung erschöpft sich normalerweise nicht in der Münze selbst, sondern wird ergänzt durch die Kenntnis ihres Fundzusammenhangs. Eine in Italien gängige Münze mag in einem Grab im Hinterland des Limes Hinweise auf Handelskontakte zwischen den Völkern liefern oder auf die Besoldung des Bestatteten als Söldner im römischen Heer. Anzumerken ist, dass die Formulierung in § 24 Abs. 2 KGSG nicht eindeutig ist. Da in Abs. 2 die Ausfuhr in den Binnenmarkt geregelt ist, bezieht sich die Ausnahme für Münzen offenbar nicht auf die Ausfuhr in Drittstaaten. Ob dies als Redaktionsversehen anzusehen ist und von der Rechtsprechung im Wege der teleologischen Auslegung auch auf die Ausfuhr in Drittstaaten angewendet wird, bleibt abzuwarten.

Von der Ausnahme der Münzen abgesehen, greift der Schutz archäologischer Objekte unabhängig von ihrem Wert; es besteht aber eine Altersgrenze von 100 Jahren[19]. Das mag grundsätzlich unproblematisch sein, hinzuweisen ist jedoch darauf, dass sich archäologische und denkmalpflegerische Aktivitäten zunehmend auch auf jüngere Fundkomplexe erstrecken, beispielsweise KZs oder Fluchttunnel aus der DDR.

## Schutz archäologischen Kulturguts durch Importbeschränkungen

Mit dem Kulturgutschutzgesetz von 2016 sind erstmals Einfuhrverbote für Kulturgüter in das nationale Recht aufgenommen worden[20]. Dies ist für archäologische Kulturgüter von epochaler Bedeutung. Der Paradigmenwechsel des Gesetzgebers erklärt sich vor allem durch die Eindrücke der Zerstörungen von Kulturgut im Syrienkonflikt, in deren Zusammenhang die Finanzierung von Terrororganisationen wie des IS durch den Verkauf von Antiken aus Museen und Raubgrabungen angeführt wurde.

Die Einfuhr von Kulturgut ist in drei Fällen verboten. Zum Ersten, wenn Kulturgut von einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat als nationales Kulturgut eingestuft oder definiert worden ist und unter Verstoß gegen dessen Rechtsvorschriften zum Schutz nationalen Kultur-

**17** § 24 Abs. 1 Nr. 2 KGSG i. V. m. Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Verordnung (EG) Nr. 116/2009.

**18** Nach Kategorie 1 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 116/2009.

**19** § 24 Abs. 2 KGSG i. V. m. Anhang I VO (EG) 116/2009.

**20** Dazu H. Strobl, Die Bedeutung des neuen Kulturgutschutzgesetzes für Handel und Museen. Der Sachverständige (DS) 2016, 101; 102.

gutes aus dessen Hoheitsgebiet verbracht worden ist. Der zweite Fall erfasst Kulturgut, welches unter Verstoß gegen EU-Recht, das die grenzüberschreitende Verbringung von Kulturgut einschränkt oder verbietet, importiert worden ist. Der dritte Fall bezieht sich auf Kulturgut, das entgegen der Vorgaben des Protokolls der Haager Konvention aufgrund eines bewaffneten Konflikts eingeführt worden ist (§ 28 KGSG). Grundsätzlich hat die unrechtmäßige Ausfuhr von Kulturgut aus einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des UNESCO-Übereinkommens die Unrechtmäßigkeit der Einfuhr nach Deutschland zur Folge[21].

Der Importeur von Kulturgut hat daher entsprechende Unterlagen mitzuführen, mit denen er die rechtmäßige Einfuhr nachweisen kann. Als einen solchen Nachweis bezeichnet das Gesetz Ausfuhrgenehmigungen des Herkunftsstaates sowie sonstige Bestätigungen des Herkunftsstaates, denen zufolge das Kulturgut rechtmäßig ausgeführt werden konnte (§ 30 KGSG).

Diese Importbeschränkungen sind ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Der frühere Rechtszustand war unhaltbar, demzufolge Kulturgüter, die unter Verstoß gegen Exportverbote der Herkunftsstaaten ausgeführt worden waren, ohne Weiteres nach Deutschland importiert und dort rechtmäßig gehandelt werden durften. Mit der Unterzeichnung des UNESCO-Übereinkommens von 1970 durch Deutschland im Jahr 2007 wurden Importverbote zwar auch für Deutschland zur völkervertraglichen Pflicht, indes lediglich gegenüber den Verbandsstaaten. Das ist nun von der Sache her richtigerweise ausgeweitet worden.

Dennoch ist die gegenwärtige Rechtslage zum Schutz von Kulturgütern noch nicht perfekt. Mit dem Rekurs auf das Recht der Herkunftsstaaten ist zunächst eine Befassung und möglicherweise Interpretation des ausländischen Rechts erforderlich. In der Praxis ist es nicht immer leicht, das einschlägige ausländische Recht in Erfahrung zu bringen und im Zweifel zeitaufwendig. Sollte sich im Einzelfall ein Exportverbot nicht nachweisen lassen, so muss das Kulturgut passieren dürfen. Die Illegalität der Einfuhr kann nur dann behauptet werden, wenn der Herkunftsstaat ein entsprechendes Verbot erlassen hat.

Zudem sind in vielen Fällen die Herkunftsstaaten nicht in der Lage oder nicht willens, ihre Kulturgüter hinreichend zu schützen und haben keine oder nur unzureichende Schutznormen erlassen. In diesen Fällen liegt bei einem Import ohne Ausfuhrgenehmigung kein „Verstoß gegen dessen Rechtsvorschriften" vor und der Import – auch von Raubgrabungen – nach Deutschland ist dann legal. Eine Umgehung der gesetzlichen Regelungen ist auch beim Import von Objekten mit einer Exportgenehmigung des Herkunftsstaats denkbar, die durch Bestechung erwirkt wurde oder in Zeiten politischer Wirren aus finanziellen Gründen etwa auf offiziellen Genehmigungsformularen durch eine Terrororganisation ausgestellt wurde. In faktischer Hinsicht problematisch bleiben zudem die Fälle, in denen Exportgenehmigungen gefälscht oder für ein modernes Kunstwerk oder eine Replik ausgestellt wurden, wenn anstelle des genehmigten Stückes ein antikes Kunstwerk eingeführt wird. Ohne Weiteres importiert werden dürfen auch Kulturgüter vom Meeresgrund aus dem Gebiet der Hohen See. Ein vollumfassender Schutz von Kulturgütern durch das KGSG besteht somit nicht.

## Inverkehrbringen archäologischen Kulturguts

Das Kulturgutschutzgesetz regelt nicht nur die Ein- und Ausfuhr, sondern auch das Inverkehrbringen von Kulturgut. Kulturgut, das abhandengekommen ist, rechtswidrig ausgegraben wurde oder unrechtmäßig eingeführt worden ist, darf nicht in Verkehr gebracht werden (§ 40 Abs. 1 KGSG). Wann Kulturgut „rechtswidrig ausgegraben" ist, ergibt sich aus der oben erwähnten Definition des § 2 Abs. 1 Nr. 13 KGSG. Erfasst sind damit unterschiedliche Sachverhaltsvarianten. Zum einen sind archäologische und paläontologische Funde in den Anwendungsbereich des Gesetzes eingeschlossen, die ohne eine nationale Grabungsgenehmigung ergraben worden sind. Wann eine Grabungsgenehmigung erforderlich ist, ergibt sich aus den Denkmalschutzgesetzen der Bundesländer. Regelmäßig ist dies der Fall bei Nachforschungen, insbesondere Grabungen mit dem Ziel, Bodendenkmale zu entdecken[22]. Ausgrabungen ohne Grabungsgenehmigung sind aber nur ein Anwendungsfall für das Verbot des Inverkehrbringens („insbesondere"). Eine andere Vorschrift zum Schutz von archäologischem oder paläontologischem Kulturgut ist die Regelung, der zufolge Zufallsfunde der zuständigen Behörde anzuzeigen sind, damit die erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden können[23]. Zufallsfunde, die unter Missachtung einer solchen Norm an sich genommen wurden, dürfen jedenfalls nicht in Verkehr gebracht werden. Das gilt auch bei Funden, die unter das Schatzregal fallen, abgesehen davon, dass an ihnen grundsätzlich nicht gutgläubig Eigentum erworben werden kann. Schließlich sind auch die Fälle erfasst, in denen archäologische Kulturgüter unter Missachtung der Importverbote ins Inland verbracht worden sind. In diesen Fällen ist sowohl der Import als auch das Inverkehrbringen rechtswidrig und kann zur Strafbarkeit nach dem KGSG führen (§ 83 Abs. 1 Nr. 4 KGSG).

Um die genannte Regelung abzusichern, sind Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte, die über unzulässig in

**21** Gesetzentwurfsbegründung zu § 28 KGSG: Deutscher Bundestag, Drucksache 18/7456, 90.

**22** So z. B. § 18 DSchG TH.

**23** z. B. § 16 DSchG TH.

Verkehr gebrachtes Kulturgut abgeschlossen wurden, nichtig (§ 40 Abs. 2, 3 KGSG). Dieses gesetzliche Verbot hat zur Folge, dass der Erwerber nicht Eigentümer des unrechtmäßig veräußerten Kulturguts werden kann und der Verkäufer keinen Anspruch auf Bezahlung des Kaufpreises hat.

Um sicherzustellen, dass die durch das Gesetz ausgesprochenen Verbote bezüglich des Inverkehrbringens von Kulturgut auch eingehalten werden, sieht das Gesetz zudem zahlreiche Sorgfaltspflichten vor[24]. Wer Kulturgut in Verkehr bringt, hat zu prüfen, ob das Kulturgut abhandengekommen, unrechtmäßig eingeführt oder rechtswidrig ausgegraben worden ist (§ 41 Abs. 1 KGSG). Die Sorgfaltspflicht ist dann anzuwenden, wenn sich einer „vernünftigen Person" die Vermutung aufdrängen müsste, dass einer der genannten Tatbestände erfüllt ist. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn das Kulturgut entweder außergewöhnlich billig war oder wenn der Verkäufer bei einem Kaufpreis von mehr als 5 000 € Barzahlung verlangt hat (§ 41 Abs. 2 KGSG).

Die Regelung bezieht sich ihrem Wortlaut nach sowohl auf importierte Kulturgüter als auch auf im Bundesgebiet abhandengekommenes Kulturgut oder nach Landesrecht illegal ausgegrabenes Kulturgut. Inwieweit sich die Sorgfaltspflicht auf Kleinfunde erstreckt, lässt sich dem Wortlaut der Norm nicht entnehmen. Ihre Auffindung durch Raubgrabungen ist allerdings regelmäßig mit derselben Zerstörung des Fundkontexts verbunden, wie dies bei marktmäßig teuren Stücken der Fall ist. Aus diesem Grund ist die Interpretation der Norm zu bevorzugen, die auch Kleinfunde in den Anwendungsbereich mit einbezieht. Der Wortlaut der Norm steht dem nicht entgegen, vielmehr ist er allgemein gefasst.

Die Sorgfaltspflicht verschärft sich noch, wenn jemand Kulturgut in Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit in Verkehr bringt. Damit ist der Kunst- und Antikenhandel in Pflicht genommen. In diesen Fällen müssen unter anderem nicht nur Name und Anschrift des Veräußerers festgestellt werden, sondern auch die Provenienz des Kulturguts und die Ein- und Ausfuhrdokumente geprüft werden wie auch die einschlägigen Verzeichnisse[25]. Schließlich ist eine Erklärung des Veräußerers über seine Verfügungsberechtigung einzuholen. Alle diese Pflichten stehen jedoch unter der Maßgabe des zumutbaren Aufwandes, insbesondere der wirtschaftlichen Zumutbarkeit (§ 42 Abs. 1 KGSG).

Durch diese sehr unbestimmte Regelung wird die Wirksamkeit der Sorgfaltspflichten aufgeweicht. Noch problematischer sind die in Abs. 3 aufgeführten Wertgrenzen, unterhalb derer die zusätzlichen Sorgfaltspflichten nicht anzuwenden sind. Bei archäologischem Kulturgut liegt die Wertgrenze bei 100 € bzw. bei 2 500 €, wenn der Besitzer nachweist, dass es sich seit mindestens 20 Jahren im Besitz der Familie befunden hat oder in diesem Zeitraum mehrfach den Eigentümer gewechselt hat. Für alles andere Kulturgut gilt eine Wertgrenze von 2 500 € (§ 42 KGSG).

Münzen sind wiederum von der Regelung über archäologisches Kulturgut ausgenommen, wenn es sie in großer Stückzahl gibt und wenn sie für die Archäologie keinen relevanten Erkenntniswert haben (§ 42 Abs. 3 Satz 2 KGSG). Die Bedenken hinsichtlich der Kontexterhaltung archäologischer Fundstellen bestehen auch bezüglich dieser, erst kurz vor Erlass des Gesetzes eingefügten Ergänzung. Das Kulturgutschutzgesetz trägt diesen Bedenken nicht Rechnung.

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten gem. § 41 KGSG gelten auch für gewerbliche Antiken- und Münzhändler. Somit trifft auch den professionellen Händler die Pflicht, mit der erforderlichen Sorgfalt zu prüfen, ob selbst ein wertmäßig unbedeutendes archäologisches inkl. numismatisches oder ein paläontologisches Objekt abhandengekommen, unrechtmäßig eingeführt oder rechtswidrig ausgegraben worden ist.

Während die Verletzung von Sorgfaltspflichten gewerblicher Händler gem. § 84 KGSG mit erheblichen Bußgeldern geahndet werden können, gibt es offenbar keine Sanktion, wenn die allgemeinen Sorgfaltspflichten nicht eingehalten werden und es sich nicht um einen gewerblichen Händler handelt. Allerdings wird Gewerbsmäßigkeit in diesem Zusammenhang auch weit unterhalb des Kunsthandelsniveaus zu bejahen sein, bereits bei einer gewissen Anzahl von Verkäufen beispielsweise im Internet oder auf Flohmärkten, wobei die Einzelheiten von der Rechtsprechung zu bestimmen sein werden.

## Rückgabe archäologischen Kulturguts an Drittstaaten

Die Rückgabeansprüche von Drittstaaten auf in Deutschland belegenes Kulturgut sind für die nationale Denkmalpflege von geringerem Interesse als der umgekehrte Fall der Rückführung deutschen Kulturguts nach illegaler Verbringung ins Ausland. Bedeutungsvoll kann die Variante jedoch für öffentliche Museen sein. Die Rückgabeansprüche belegen, dass das Gesetz grundsätzlich von einer nationalen Verortung von Kulturgütern ausgeht und dass diese Verortung gegenüber den Interessen des Kunsthandels und der Sammler vorrangig ist. Selbst wenn Fundkontexte hierdurch nur indirekt geschützt werden, können Rückführungen für die Kontexterhaltung in einem weiteren Sinne sehr sinnvoll sein, beispielsweise bei einer Statue, die aus einer Tempelruine geraubt wurde. Die Übergänge zur Archäologie sind insoweit fließend.

An erster Stelle behandelt das Gesetz Kulturgut, das unrechtmäßig aus einem anderen EU-Mitgliedstaat nach

**24** Zu den Sorgfaltspflichten Strobl (Anm. 20) 101; 103 f.
**25** So das Internetportal gem. § 4 KGSG http://www.kulturgutschutz-deutschland.de.

Deutschland verbracht worden ist. Solches Kulturgut ist auf Ersuchen des Mitgliedstaats zurückzugeben, wenn es unter Verstoß gegen Rechtsvorschriften des Herkunftsstaats nach Deutschland verbracht worden war oder wenn es von diesem Staat vor der Verbringung als Kulturgut von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert im Sinne des Art. 36 AEUV eingestuft worden war (§ 50 KGSG). Interessanterweise kann eine Einstufung durch den Herkunftsstaat als nationales Kulturgut auch noch nach der Verbringung nach Deutschland erfolgen. Die Rückgabepflicht besteht nur dann, wenn das Kulturgut nach dem 31.12.1992 aus dem ersuchenden Mitgliedstaat ausgeführt worden ist. Damit sollen keine neuen Ansprüche für die vielen umstrittenen Altfälle begründet werden.

Eine zweite Art von Rückgabeansprüchen von Drittstaaten ist gegeben, wenn Kulturgut entgegen den Vorschriften des EU-Rechts unrechtmäßig eingeführt worden ist (§ 51 KGSG). Dies betrifft Kulturgut, das einer Embargoregelung der EU unterfällt. Solche Regelungen sind bezüglich Irak und Syrien erlassen worden und betreffen damit vor allem in solchen Regionen illegal ergrabene Kulturgüter, die in Deutschland auf den Markt gebracht werden. Der Wortlaut der Norm erfasst indes auch künftige vergleichbare EU-Regelungen, womit Objekte, die entgegen solchen Maßnahmen eingeführt worden sind, dem Rückführungsmechanismus unterstellt sind[26].

Eine dritte Variante von Rückgabeansprüchen von Drittstaaten auf in Deutschland belegenes Kulturgut ergibt sich aus dem UNESCO-Übereinkommen. Voraussetzung für den Rückgabeanspruch eines Vertragsstaats ist vor allem, dass das Kulturgut einer der in Art. 1 des UNESCO-Übereinkommens genannten Kategorie angehört und nach dem Stichdatum (26.04.2007) unter Verstoß gegen die Rechtsvorschriften des Herkunftsstaats nach Deutschland importiert worden ist (§ 52 KGSG). Lässt sich nicht klären, ob das Kulturgut nach dem Stichdatum eingeführt worden ist, so wird vermutet, dass das Kulturgut nach diesem Tag aus dem Hoheitsgebiet des Vertragsstaats verbracht worden ist. Diese Vermutung kann dem Wortlaut des Gesetzes zufolge nur durch den Nachweis widerlegt werden, dass sich das Kulturgut schon vor diesem Tag im Bundesgebiet, im Binnenmarkt oder in einem Drittstaat befunden hat. Die Abgabe einer Versicherung an Eides statt ist zur Erbringung des Nachweises ein zulässiges Beweismittel (§ 52 Abs. 2 KGSG).

Eine vierte Variante von Rückgabeansprüchen ergibt sich aus der Haager Konvention. Diese Variante ist offensichtlich aufgrund der Berichte um die Terrorfinanzierung des IS durch Kulturgüter im Syrienkonflikt 2016 vom Gesetzgeber einbezogen worden.

**26** Deutscher Bundestag, Drucksache 18/7456, 103.

Die Rückgabeansprüche von Drittstaaten können verjähren, sofern sie nicht von der Verjährung gänzlich ausgenommen sind. Letzteres gilt grundsätzlich für Kulturgut aus öffentlichen Sammlungen, kirchlichen oder religiösen Einrichtungen (§ 55 Abs. 1 KGSG)[27].

Das Rückgabeverfahren ist in den §§ 58 ff. KGSG geregelt. Der unmittelbare Eigenbesitzer hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung durch den rückfordernden Staat, wenn er beim Erwerb des Kulturguts mit der erforderlichen Sorgfalt vorgegangen ist. Bis zur Zahlung der Entschädigung kann er die Rückgabe des Kulturguts verweigern (§ 66 Abs. 1 KGSG). Die Entschädigung bestimmt sich nicht nur nach den Erwerbskosten, sondern auch nach den Aufwendungen für die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung des Kulturguts (§ 67 Abs. 1 KGSG).

Mit diesen variantenreichen Rückgabepflichten wurde der frühere Rechtszustand, der auf dem Listenprinzip basierte, beendet, unter dessen Geltung es trotz verschiedener Rückgabeersuchen ausländischer Staaten zu keiner einzigen Rückgabe gekommen war[28].

## Rückgabe unrechtmäßig aus Deutschland ausgeführten archäologischen Kulturguts

Die Rückgabeansprüche Deutschlands gegen Drittstaaten sind im Hinblick auf die Bewahrung deutschen Kulturguts auf dem Gebiet der Bundesrepublik von Interesse und damit für Archäologie und Paläontologie, soweit es um Belegstücke geht oder um Gegenstände, die für weitere Forschungen wie Materialanalysen vor Ort zur Verfügung stehen sollten. Was die Erhaltung des Fundkontexts anbetrifft, sind diese Rückgabeansprüche nicht von direkter Hilfe. Ein einmal ergrabener Gegenstand kann nicht wieder in seinen Fundkontext eingebettet werden; der Fundkontext ist mit der Ausgrabung unwiederbringlich zerstört. Allerdings kann die Regelung in indirekter Weise zur Erhaltung von Fundkontexten beitragen. Müssen Kunsthändler und Sammler im Ausland damit rechnen, dass illegal verbrachte Stücke unabhängig von den Eigentumsverhältnissen an dem Gegenstand zurückzugeben sind, so wirkt dies dem illegalen Handel mit Kulturgütern und damit Raubgrabungen entgegen.

Das Gesetz unterscheidet zwischen Rückgabeansprüchen gegenüber EU-Mitgliedstaaten (§ 69 KGSG) und Rückgabeansprüchen gegenüber Vertragsstaaten des UNESCO-Übereinkommens (§ 70 KGSG) und bestimmt

**27** Die Verjährungsregeln sind kompliziert und hängen von der zugrunde liegenden nationalen, europarechtlichen oder völkerrechtlichen Grundlage ab. Zu den Einzelheiten siehe § 55 KGSG.

**28** M. Grütters, Vorwort. In: Das neue Kulturgutschutzgesetz. Handreichung für die Praxis, hrsg. von Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (Berlin 2017) 6.

die für die Geltendmachung der Ansprüche zuständigen Behörden. Die Kosten des Rückgabeverfahrens trägt derjenige, der das Kulturgut unrechtmäßig ausgeführt hat (§ 71 KGSG). Das Eigentumsrecht an den rückgeführten Kulturgütern ist nach den deutschen Sachvorschriften zu bestimmen (§ 72 KGSG).

### Rückgabezusage für den internationalen Leihverkehr

Ausnahmen von den allgemeinen Regelungen lässt das Gesetz für den internationalen Leihverkehr mit Kulturgütern zu, was gemeinhin mit dem Stichwort „freies Geleit" umschrieben wird. Hierdurch soll auch weiterhin ein freier vorübergehender Austausch von Kulturgütern für Sonderausstellungen etc. ermöglicht werden, da andernfalls Leihgeber eine Beschlagnahme der Exponate auf deutschem Boden aufgrund zivilrechtlicher Restitutionsverlangen befürchten müssten. Die zuständigen Behörden können daher für den internationalen Leihverkehr, insbesondere für Ausstellungen und wissenschaftliche Untersuchungen, eine Rückgabezusage geben (§ 73 KGSG). Bis zur Rückgabe des Kulturguts an den Verleiher sind dann gerichtliche Klagen auf Herausgabe, Arrestverfügungen, Pfändungen und Beschlagnahmen sowie behördliche Vollstreckungsmaßnahmen nicht zulässig (§ 76 Abs. 2 KGSG).

## Fazit

Insgesamt stellt das Kulturgutschutzgesetz von 2016 aus archäologierechtlicher Sicht eine deutliche Verbesserung der zuvor bestehenden Rechtslage dar. Zum einen wurde der nationale Blickwinkel auf Kulturgüter zugunsten einer internationalen Sichtweise erweitert und zum anderen wurde der Schutz archäologischer Kulturgüter und paläontologischer Objekte durch die Abkehr vom Listenprinzip deutlich gestärkt. War ursprünglich lediglich die Abwanderung nationalen Kulturguts Gegenstand der gesetzlichen Regelungen auf Bundesebene, werden nun auch ausländische Kulturgüter mit in den Anwendungsbereich einbezogen, jedenfalls dann, wenn die Herkunftsstaaten entsprechende rechtliche Schutzmaßnahmen getroffen haben. Insofern kann man von einem Paradigmenwechsel sprechen. Allerdings ist dieser Paradigmenwechsel nicht ganz ohne äußere Einwirkung erfolgt. Zunächst sind europa- und völkerrechtliche Vorgaben zu nennen, die zuvor allenfalls halbherzig umgesetzt worden waren, wie das UNESCO-Übereinkommen von 1970, das erst 2007 in nationales Recht transformiert wurde. Somit standen immerhin schon seit 2007 auch aus dem Ausland stammende Kulturgüter im Anwendungsbereich nationaler Rechtsnormen. Diese waren aber noch wenig effektiv. Hinzu kam als äußerer Druck die Plünderung archäologischer Fundstellen im Irak und in Syrien, die auch von den Medien in eindrucksvoller Weise aufgegriffen worden waren. Aus Sicht der Archäologie ist zudem positiv hervorzuheben, dass die Sorgfaltspflichten des Kunsthandels genauer gefasst wurden.

Die in den Medien gegen das Gesetz vor allem im Vorfeld geäußerte Kritikpunkte sind aus Sicht kontexterhaltender Archäologie bzw. Denkmalpflege von geringerem Gewicht und führten teilweise noch im Gesetzgebungsverfahren zu Abmilderungen. Infrage steht, ob das Eigentumsrecht von Sammlern und Händlern in Art. 14 Abs. 1 GG und die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte unternehmerische Freiheit der Kunst- und Antikenhändler in verfassungsrechtlich zulässiger Weise eingeschränkt worden ist. Unzweifelhaft werden Rechte von Kunsthändlern und privaten Sammlern in nicht unerheblicher Weise beeinträchtigt und insbesondere Kunsthändlern umfangreiche Sorgfaltspflichten auferlegt. Verstöße gegen die grundlegenden Vorschriften der Ausfuhr, Einfuhr und des Inverkehrbringens von Kulturgut können den Straftatbestand des § 83 KGSG erfüllen und mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden. Gerechtfertigt ist dies aus dem Kulturstaatsprinzip und der staatlichen Schutzpflicht von Kulturgütern für die Allgemeinheit, künftige Generationen und künftige Forschung sowie aus den völker- und europarechtlichen Abkommen.

Demgegenüber könnten im Hinblick auf die archäologischen Besonderheiten Verbesserungsvorschläge gemacht werden. Diese beziehen sich vor allem auf die Abhängigkeit des Schutzes ausländischen Kulturguts von dem Schutzinteresse der Herkunftsstaaten. Den Schutz archäologischer Kulturgüter von der zufälligen Qualität der Gesetzgebung in Drittstaaten abhängig zu machen, auf die Deutschland keine Einwirkungsmöglichkeit hat, will nicht einleuchten. Weiterhin gibt es Kulturgutimporte, die sich dem Regime des Kulturgutschutzgesetzes zur Gänze entziehen, da sie nicht aus dem Gebiet (anerkannter) Staaten kommen. Damit ist nun auch im internationalen Bereich mit Fundorttourismus zu rechnen. Da sich antike Kulturen nicht mit modernen Staatsgrenzen decken, dürften Funde in solche Staaten verbracht werden, in denen Ausfuhrdokumente leichter zu erlangen sind als im Staat der Ausgrabung.

Aus Sicht einer kontexterhaltenden Archäologie können die Ausnahmen, die im Gesetz im Hinblick auf Münzen gemacht werden, nicht überzeugen. Die Anzahl ähnlicher Funde und Wertgrenzen mögen hinsichtlich eines ergrabenen Objekts sinnvoll sein, in Bezug auf die Kontexterhaltung haben sie negative Auswirkungen. Hier konnten sich in letzter Minute die Interessen der Münzhändler durchsetzen, wie sich auch an anderer Stelle die Lobbyarbeit der Kunsthändler bezahlt gemacht hat, insbesondere bei den Ausnahmen von den gewerb-

lichen Sorgfaltspflichten, die zu einer Aufweichung des Gesetzes bis hin zur Ineffektivität geführt hat.

Die Ausrichtung eines Gesetzes zum Schutz von Kulturgut und seine Ausgestaltung ist sehr wohl von Einfluss auf den Kunsthandel und damit zumindest indirekt auf den Umfang des Handels mit unautorisiert ergrabenen archäologischen Objekten. Verwiesen werden kann etwa auf das Beispiel der Schweiz, die sich von einem Hauptumschlagplatz des illegalen Kunsthandels[29] zu einem Musterland des Kulturgüterschutzes entwickelt hat.

Das deutsche Kulturgutschutzgesetz hat nach wie vor die nationale Verortung von Kulturgut zum Ziel, wobei jetzt immerhin auch die Interessen anderer Staaten einbezogen werden. Böswillig ausgedrückt könnte man sagen, es wurde ein chauvinistisch-kulturnationalistischer Ansatz zu einem international-kulturnationalistischen Ansatz fortgeschrieben. Die Entwicklung zu einem substanzerhaltenden Kulturgüterschutz steht insoweit noch aus.

Es ist zu hoffen, dass das Gesetz trotz seiner Schwächen den Schutz archäologischer Kulturgüter verstärken wird. Allemal ist es dazu geeignet, die Schutzbedürftigkeit archäologischer Fundsubstanz stärker in den Fokus der Öffentlichkeit zu rücken und damit zu einem Bewusstseinswandel beizutragen, wie dies schon vor Jahren beim Artenschutz gelungen ist. Bei begleitender Aufklärung durch Denkmalpfleger und Archäologen und einer gutwilligen Medienberichterstattung kann das Bewusstsein um die Unwiederbringlichkeit archäologischer und paläontologischer Funde und Fundstellen gestärkt und damit die Nachfrage nach archäologischen Prestige- und Anlageobjekten aus Raubgrabungen minimiert werden.

**29** Aufschlussreich zu den Verhältnissen unter dem früheren Rechtszustand: P. Watson/C. Todeschini, Die Medici-Verschwörung. Der Handel mit Kunstschätzen aus Plünderungen italienischer Gräber und Museen (Berlin 2006).


## Abstract

Since July 2016, there is a new act dealing specifically with trade of cultural goods. It is called Kulturgutschutzgesetz – Act on the Protection of Cultural Property. This Act concerns cultural property as such but is of special significance for archaeological objects. Its main objective is to keep cultural property within German territory but it serves also to integrate Europaen regulations into German law as well as international conventions like that of the UNESCO from the year 1970.

The Act protects cultural property from illicit export and also covers archaeological objects that have been excavated in violation of domestic regulations. Important for archaeology are especially regulations concerning unlawful im- and export of objects. Whilst in former times the import of cultural objects such as archaeological finds was only illicit when they were listed by the exporting state, nowadays in Germany the import of these objects is to be declared as "unlawful" if it violates national legislations of the states of origin. Additionally, it is also forbidden to circulate these objects on the German market. In general, illegally exported or imported cultural goods are to be returned to the state of origin.

The Act is an improvement as far as protection of archaeological items is concerned. Nevertheless, this regulation is not yet perfect, because there are still possible scenarios where the objective of protecting cultural property cannot be accomplished by applying the present Act.